

# Die kollektive Nutzung der Allmenden in der italienischen Schweiz im Mittelalter : drei verschiedene Ansätze

Autor(en): **Leggero, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen**

Band (Jahr): **22 (2017)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-696929>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die kollektive Nutzung der Allmenden in der italienischen Schweiz im Mittelalter

Drei verschiedene Ansätze<sup>1</sup>

Roberto Leggero

---

## Résumé

**Trois concepts pour une réflexion sur le thème de la gestion collective  
des biens communs dans la Suisse italienne du Moyen Âge**

*La formation d'une communauté et la constitution d'une territorialité dépendent aussi de l'usage collectif des ressources. Débusquer, produire, pâturer, négocier, se défendre, migrer sont les expériences qui créent l'identité territoriale. Cet article considère la gestion collective des ressources à partir de trois concepts: la complexité, liée à la multitude des ressources et des processus d'exploitation; l'élasticité, c'est-à-dire la possibilité de transformer les biens collectifs en privés et vice-versa; la pertinence, l'importance de ces biens pour les budgets économiques des communautés rurales.*

---

## Einleitung

Spricht man von Allmenden, dann ist der eigentlich interessante Aspekt nicht der des Eigentums, sondern vielmehr die Frage der Verwaltung von kollektiven oder privaten, materiellen oder nicht materiellen Gütern zum Vorteil der Gemeinschaft. Im Mittelalter handelte es sich dabei oft um abgeschwächte Formen des privaten Eigentums, welche eher mit der Idee von Besitz vergleichbar sind. Das Thema des Allods – das heisst des uneingeschränkten Eigentums – soll hier nicht umgangen werden, aber es sei darauf verwiesen, was Juristen diesbezüglich vorschlagen, nämlich, dass «das Recht, die Dinge bedingungslos zu nutzen und darüber zu verfügen [...] in der realen Welt nie existiert hat».<sup>2</sup> Dem politischen Philosophen Ermanno Vitale zufolge sei die einzig mögliche Definition von

«Allmend»<sup>3</sup> die Kontinuität der Gemeinschaft, das heisst die «Rettung der res publica». Setzt man die Kontinuität der Gemeinschaft als eine Bedingung voraus, schafft man eine Grundnorm für die Existenz von kollektiven Nutzungsformen der Ressourcen. Lehnt man hingegen die Existenz und das Fortdauern einer jeglichen Idee von «Gemeingut» ab, kann man folglich auch nicht über eine kollektive Nutzung der Ressourcen sprechen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Güter verschiedenster Art setzt eine kollektive, soziale und politische Dimension voraus. Verneinte man diese, verneinte man auch jedmögliche Existenz der Allmenden und damit die Möglichkeit, ihre Geschichte, ihren Zweck und ihre Funktionsweise zu verstehen. Die «offene» Nutzung der natürlichen Ressourcen war eine praktische Handhabung, die letztendlich zu einer kollektiven Nutzung der Güter führte. Dies aber war nur möglich, da der gemeinschaftlichen Dimension ein fester Wert beigegeben wurde. Die Landschaft «ist ein <Wir>. Sie kann nicht ein <Ich> sein».<sup>4</sup> Die Bildung einer Gemeinschaft und die Entstehung einer Gebietszugehörigkeit<sup>5</sup> hängen sicherlich von internen Anreizen und externen Zwängen ab, wozu an erster Stelle die kollektive Nutzung der Ressourcen zählt.<sup>6</sup> Abholzen, produzieren, Vereinbarungen treffen, sich schützen, migrieren, sich ernähren: Zahlreiche Bedürfnisse und Erfahrungen generierten und festigten verschiedene Formen einer territorialen Solidarität.<sup>7</sup> So mag es als unwahrscheinlich erscheinen, dass der Grund und Boden, den die Berggemeinden gemeinschaftlich nutzten, nicht auf eine andere Art und Weise verwaltet hätte werden können, z. B. durch Formen des Privateigentums. Persönliches Eigentum ermöglicht jedoch nicht, oder nur teilweise, eine Gemeinschaft aufzubauen und zu bewahren, die aufgrund der spezifischen Bedingungen der natürlichen Umgebung auf einen starken, solidarischen Zusammenhalt angewiesen ist. Möchte man eine Gemeinschaft stabilisieren und verwalten, so stellt die kollektive Nutzung der Ressourcen und der Güter einen förderlichen und fundamentalen, wenn auch nicht exklusiven Umstand dar.<sup>8</sup> Dies impliziert notwendigerweise eine «politische» Dimension der gemeinsamen Verwaltung der Ressourcen und basiert auf der Idee, dass die Gründung einer Gemeinschaft selbst einen politischen Akt darstellt. Das bedeutet aber auch, dass sich die Gemeingüter im Lauf der Zeit je nach der Beschaffenheit und Organisation der örtlichen (oder übergeordneten) Gesellschaft ändern können. Diese Überlegungen vermeiden, die kollektiven Güter als «metaphysische» Elemente, losgelöst von historischen Ereignissen zu begreifen, und helfen, sie als historische, und deswegen variable Tatsachen zu begreifen.

## Der erste Ansatz: die Komplexität der Allmenden

Im Frühmittelalter scheinen die Allmenden in den Tälern des Kantons Tessin, wie zum Beispiel dem Leventinatal, eine nur unwesentliche Rolle gespielt zu haben. Man muss jedoch die schlechte Quellenlage genauso berücksichtigen wie die Rolle der kirchlichen Mailänder Einrichtungen.<sup>9</sup> Die Ortsnamenkunde hilft uns aber, kollektiv genutzte Güter auch dort zu ermitteln, wo die entsprechende Dokumentation knapp ist.<sup>10</sup> Die ältesten erhaltenen, schriftlichen Zeugnisse aus den Tälern der heutigen italienischen Schweiz zeigen deutlich, wie gut die Gemeinschaften damals organisiert waren. Dokumente, die im März des Jahres 1120 die Burgen Brenta und Cuvio erreichten<sup>11</sup>, belegen, dass Besitztümer der Familie da Samarate an den Domherren des Hauptkapitels des Mailänder Doms abgetreten wurden, und definieren die Ortschaften Biasca und Claro folgendermassen: «in locis et fundis Abiasca et Clari et in eorum territoriis et in plebe de ipso loco Abiasca et in curte de ipso loco Clari per loca et vocabula ad ipsam plebem et ad ipsam curtem pertinentia» (im Ort und in der Region von Biasca und Claro, in ihren Gebieten und in der Pfarrei von Biasca und im Hof von Claro, durch die Orte und die Bedingungen der Pfarrei und des Hofes.) Zugleich führt das Dokument die Vielzahl und Qualität der Güter und der Rechte der da Samarate an. Es fallen in dieser Aufzählung sofort die gemeinschaftlich genutzten Ressourcen auf wie bebautes und unbebautes Ackerland, das eingeschränkt oder vorbehaltlos genutzt werden konnte, was auf eine kollektive Nutzung von Gütern und Rechten hinweist.

Aus diesen und anderen Dokumenten geht hervor, wie die lokalen Gemeinden eine «politische» Identität entwickelten, indem sie die Kontrolle über das eigene Gebiet mit Hilfe «gesetzwidriger Anmassung» oder durch den Ankauf von Gütern und Rechten konsolidierten; letzteres geschah vor allem dann, wenn die Eigentümer oft abwesend waren: Im Oktober des Jahres 1207 erwarben die Konsuln von Olivone von Guido da Torre für 150 Lire die Alpen Pradasca und Carassino. Die kollektive Nutzung der Ressourcen beschränkte sich nicht auf wirtschaftliche Aspekte, sondern durchdrang die gesamte soziale Struktur. Die kollektive Nutzung war fundamentales Element der lokalen Wirtschaft und konnte dank ähnlicher Regelungen (z. B. Rotation<sup>12</sup> oder unparteiische Aufteilung) auf verschiedenen Gebieten angewandt werden: Der Besitz des Nachbarschaftsrechts (*vicinia*) war zum Beispiel ausschlaggebend für eine Inanspruchnahme des Saumrechts, des Rechts auf Almosen oder Nahrungsmittelschenkungen. Wie komplex die Klassifizierung des gemeinschaftlichen Besitzes im alpinen

Gebiet war, geht aus den Quellen hervor, die die Weiden in vier verschiedene Typen aufteilten: *vicinore*, Weiden in der Ebene, welche von den angrenzenden Nachbarn genutzt wurden; *cassinarezium*, Weiden zwischen Ebene und Berg, welche im Mai, Juni und September genutzt wurden; Alpweiden; und schliesslich *paschulum comune*, jene Grundstücke also, die von zwei Gemeinden genutzt wurden.<sup>13</sup> Die Wirtschaftsnobelpreisträgerin Elinor Olstrom wies mit Bezug auf die Alpengemeinschaft von Törbel darauf hin, dass es fünf Arten von Gemeineigentum gab: die Maiensäss, die Wälder, die «nicht bewirtschafteten» Flächen, die Bewässerungssysteme sowie die Pfade und Strassen, welche die privaten Grundstücke mit den gemeinschaftlichen Flächen verbanden.<sup>14</sup> Genaue Angaben, welche Elemente für die Talbevölkerung der italienischen Schweiz in einer Zeitspanne zwischen Anfang des 14. und Ende des 15. Jahrhunderts das gemeinsame Eigentum<sup>15</sup> ausmachten, kann man den Verzichtserklärungen auf Nachbarschaft, heute würden wir sagen Verzichtserklärung auf «Staatsangehörigkeit», entnehmen. Diese Regelungen sind durchaus erstaunlich und können zementierte Sichtweisen auf die Vergangenheit, wie sie typisch sind für das allgemein anerkannte Narrativ der Geschichte, vor allem der jüngeren Vergangenheit, ins Wanken bringen. Andere Arten von Dokumenten kündigten symbolische Formen der Invasion eines gemeinschaftlichen Eigentums seitens exogener Kräfte an, welche bereit waren, *homines* (Männer) auf dem Eigentum anderer einzuschleichen.<sup>16</sup> Anstatt diese Aktionen einfach hinzunehmen, benützten die Gemeinschaften ihre eigene Rechtsprechung und setzten Rechte ein, die sie sich durch den Gebrauch angeeignet hatten. Zum Beispiel schreibt die Talgemeinde von Semione im Bleniotal in einem Dokument vom 22. Mai 1341 zur Zahlung einer Steuer, dass sich niemand die Weiden und die Güter nehmen oder aneignen darf («capere nec aprezurare nullum paschulum neque dominium»). Das Verbot betraf sowohl die Nachbarn (*vicini*) als auch alle anderen («non est hodie vicinus»).

An diesem Punkt stellt sich die Frage, in welcher Beziehung Rechte und kollektive Güter stehen. Ein möglicher Standpunkt ist, dass sich das subjektive Recht nach dem Muster des Eigentumsrechts, welches als Prototyp gedient hatte, herausbildete.<sup>17</sup> In Anbetracht des mittelalterlichen Rechtsverständnisses, welches Eigentum als Anrecht auf eine materielle Sache<sup>18</sup> interpretierte, kann man sich natürlich fragen, ob es korrekt sei vom subjektiven Recht des Einzelnen oder der Gemeinschaft zu sprechen, wenn es nicht mehr um eine materielle Sache (wie Bodengüter) geht, sondern um die Teilhabe an anderen Formen kollektiven, nicht-materiellen, aber trotzdem wirtschaftlich relevanten Eigentums wie den

öffentlichen Raum, das Saumrecht, die Nahrungsmittelspenden (gewonnen aus den testamentarischen Hinterlassenschaften) und anderen Rechten (Durchgangsrecht, für den Gebrauch von Öfen oder Pressen, für das Sammeln von Holz, für Wasserverbrauch usw.), kurz, wenn die Sache nicht materiell oder nicht voll und ganz der Definition Bartolus de Saxoferratos entspricht. Wie bereits oben erwähnt, scheinen die Quellen diese Vermutung zu bestätigen, sowohl in Bezug auf die Rechte, welche gemeinsam mit der «Staatsangehörigkeit» erworben wurden, als auch hinsichtlich der Rechte, die man verlor, wenn diese «Staatsangehörigkeit» verlustig ging.

Wenn es stimmt, dass es nie die Sache selbst ist, die wirtschaftlich und folglich sozial oder juristisch relevant ist, sondern der Rechtsanspruch auf die Sache, dann stimmt es ebenso dass, obwohl alle angeführten Elemente eine unterschiedliche ontologische Grundlage<sup>19</sup> haben, sie sich trotzdem alle in einem Punkt gleichen, nämlich was ihre Verwaltung anbelangt und in der Tatsache, dass sie dem Bannrecht unterlagen, dessen ontologische und sakrale Legitimität in seinem direkten Bezug zum Gewalthaber lag. Diese Rechte formten in Verbindung mit den lokalen Gemeinschaften eine gewisse Komplexität der sozialen Struktur<sup>20</sup> und führten zu einer, man könnte sagen, «Gemeinschaft der kollektiven Rechte» oder «Gemeinschaft der kollektiven Nutzung von Gütern und Rechten», weil die Rechtsinhaberschaft bei der Gemeinschaft lag, dem Einzelnen aber in nur abgeschwächter Form zustand, und weil die kollektive Nutzung der Ressourcen das Gemeinwesen charakterisierte.

Diese Verbindung zwischen den kollektiven Nutzungsformen des Gemeineigentums und der «politischen» Identität der Gemeinschaften lässt sich emblematisch am Fall des Bedrettotals veranschaulichen. Die dortige Gemeinschaft stand mit der von Faido aufgrund einer Reihe von Alpen im Streit, die zwar letzterer gehörte, sich aber im Territorium und innerhalb der Grenzen des Bedrettotals befanden («per dictos comune et homines et singulares persone de Faydo in territorio et confiniis dicte Vallis Bedoreti»). Diese lange Streitsache, die uns heute dank der Dokumentation aus dem 13. und 14. Jahrhundert überliefert ist, wurde im Jahre 1407 beendet, indem *homines* von Bedretto das Recht zugestanden wurde die Alpen zu nutzen, welche sich in jenem Talgebiet befanden; dieser Aufteilung der aneinandergrenzenden Gebiete entsprach schliesslich auch der Verlauf der Grenzlinie der beiden Gemeinschaften.<sup>21</sup> Interessant ist dieser Fall, weil eine definitive Besiedlung des Bedrettotals erst nach der Besiedelung des Leventinotals<sup>22</sup> erfolgte und sich daher die Rechte der lokalen Talgemeinden erst später durchsetzen konnten.<sup>23</sup>

Ein aufschlussreiches Fallbeispiel stellt auch die Brücke über den Brenno in Aquila im Bleniotal dar. Die Brücke war ein gemeinschaftlich genutztes Gut mit einer komplexen Verwaltung, das Vorteile aber auch Pflichten mit sich brachte, wie zum Beispiel die Instandhaltung. Das erste uns heute bekannte Dokument dazu stammt aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts und belegt eine Vereinbarung zwischen den Gemeinschaften von Olivone und Largario über die Wiederaufbau- und Unterhaltsarbeiten der Brücke. Olivone war verantwortlich für die Beschaffung des Holzes (*conductum*), im Besonderen des Hauptbalkens, welcher auf die steinerne Struktur aufgesetzt wurde. Largario sollte sich hingegen um den Bau kümmern (*laborem*). Sollte der Balken vor der Beendigung der Bauausführungen in Stein eintreffen, konnten die Transporteure nach Hause gehen, insofern zwei von ihnen dablieben, um den Arbeitern von Largario zu helfen, wenn diese die Vorbereitungsarbeiten beendet hätten. Das Dokument verweist in Wirklichkeit auf weitaus ältere Gebräuche («sicuti usi erant facere homine de Largario et de Olivono»), die an anderer Stelle bisher nicht nachgewiesen werden konnten.<sup>24</sup> Diesem sehr wichtigen Dokument, welches das einzig uns erhalten gebliebene ist, das dieses enge Bündnis zwischen der Gemeinschaft von Largario und Aquila belegt, folgten im Jahre 1305 eine Reihe weiterer Dokumente, die sich offenkundig mit derselben Brücke beschäftigen.<sup>25</sup> Sie nennen neue Aspekte und bezeugen, dass ein solch komplexes Artefakt wie eine Brücke (die in Zeugnissen aus dem 14. Jahrhundert «königliche Brücke» definiert wird) besondere Aufmerksamkeit verlangte sowie den Einsatz weiterer Materialien zu ihrer Erhaltung bedurfte. Es lässt sich so eine Verbindung herstellen zwischen der Brücke und dem Forst: Dessen Grenzen waren klar definiert und man gewährte den Nachbargemeinden Largario, Ponto Valentino, Castro und Marolta zwar die Nutzung, unterstrich aber auch, dass die Herrschaft (*dominum*) der Gemeinschaft von Aquila zustände («comunis et hominum vicinorum»). Jene Wälder lieferten wahrscheinlich das Holz für die Instandhaltung und, im Falle einer Zerstörung durch die häufigen Überschwemmungen, auch für den Wiederaufbau. Eine Klage, die einen Streit über die zu leistenden Arbeitsanteile der verschiedenen Gemeinden für die Instandhaltung zum Gegenstand hatte, wurde vor den Vertreter (*advocatus*) und Rektor des Bleniotals, Guido Orello, gebracht und dank der Kompetenz von sechs rechtschaffenen Männern von Aquila gelöst, welche die Zuständigkeiten festlegten.

## Der zweite Ansatz: die Flexibilität der Allmenden

Die Flexibilität als Charakterisierung der kollektiven Nutzung der Ressourcen steht im Widerspruch zur Idee der Existenz von «elementaren zeitlosen Gesetzen der Bergwirtschaft».<sup>26</sup> «Fixe» Faktoren sollen durchaus nicht negiert werden, wenn man die Möglichkeit, Unterstützung aus einem anderen Gebiet, in Betracht zieht, sondern lediglich unterstreichen, dass dies für jeden Ort gilt. Es ist sinnvoll, diese Idee von Kontinuität und Starre, der stets eine grosse Bedeutung beigemessen wurde, auch kritisch zu betrachten, möchte man das Leben der Berggemeinschaften verstehen. Es lohnt sich, die Frage zu stellen, ob die Ökonomie, Wahrnehmung, Darstellung und Bedeutung der Allmenden tatsächlich stets unverändert geblieben sind, vom römischen *vicus* bis zu den Patriziaten des 19. Jahrhunderts, oder ob sie sich – wie alle menschlichen Erfindungen, auch wenn der Name derselbe geblieben ist – mit der Veränderung der Gesellschaft ebenfalls wandelten. Für diesen Beitrag beschränkt sich der Autor auf eine sehr einfache Idee des Wandels, die einige Aspekte der Verwaltung der Allmenden fokussiert.

Der Begriff der «Flexibilität», angewandt auf Systeme der kollektiven Nutzung von Ressourcen, erlaubt es, ein vielleicht nicht auf den ersten Blick offenkundiges Merkmal zu isolieren: Die Ressourcen stehen der Gemeinschaft zur Verfügung und können zwischen kollektiver und privater Nutzung hin- und herwechseln, ohne dabei die eigene «Form» zu verlieren. Vor allem die erste Passage, vom kollektiven Gut hin zum privaten, aber im Gegenzug auch die Rückkehr zum privaten Gut, scheinen sich an Modellen der Immunität, der Nutzniessung oder der Konzession zu orientieren. Einer dieser Aspekte wurde bereits anhand von Legaten und testamentarischen Vermächtnissen unterstrichen. Wer beschloss, der Gemeinde und ihren *homines* Almosen zu hinterlassen, sollte auch ihre unerlässliche Kontinuität gewährleisten, indem er Grundbesitz hinterliess. Die Güter aus der Hinterlassenschaft konnten direkt von der Gemeinschaft genutzt werden und wurden somit kollektive Güter, wenn der direkte Erbe dem Willen des Erblassers nicht nachkam. Aber auch öffentliche Güter, welche gegen Bezahlung zeitlich unbegrenzt zur Nutzniessung bewilligt wurden, konnten wieder gänzlich von der Gemeinschaft genutzt werden, wenn der Nutzniesser die Pacht nicht bezahlte, welche wiederum eine Umverteilung von Ressourcen (in Form von «Dividenden» in Naturalien) bedeutete, von der die «Mitbürger» profitierten. Dies konnte geschehen, da die Gemeinschaft immer das Bannrecht, die Herrschaft und die Gerichtsbarkeit innehatte («*fabulam et dominium et districtum*»). Anhand dieser



Formel, die im Jahre 1219 in einem Dokument verwendet wurde, autorisierten die Konsuln (*consoli*) und Geschworenen (*giurati*) von Olivone (Blenio) die Schätzung und Aufteilung öffentlichen Grunds für eine restriktivere, wenn auch immer noch öffentliche Nutzung sowie zur Nutzung durch Privatpersonen aus der Nachbarschaft (*vicinanza*). Meyer hebt hervor, wie die *vicinanza* von Olivone, aber auch andere, regelmässig kollektive Güter unter den Nachbarn aufteilten, andere Formen des Nutzungsrechts aber verbot.<sup>27</sup> Eine weitere interessante Formel, welche später in einer Reihe von Quellen angewendet wurde, ist jene des Rechts und des Interesses («*ius et interesse*»), zu der die Formel gegen das Recht und Gerechtigkeit («*contra ius et iustitiam*») das Gegenpendant bildet. In den Dokumenten geht es um die Einwohner von Biasca, die gegen den Willen der Bewohner von Iragna den Fluss Ticino umgeleitet hatten, obwohl letztere behaupteten, seit jeher das Recht auf diesen Flussabschnitt zu besitzen und ein Nutzungsinteresse zu haben. So erschien das Vorgehen von Biasca sowohl gegen das Recht als auch gegen die Gerechtigkeit.<sup>28</sup>

In all diesen Fällen besteht eine gewisse Flexibilität der Rechte und der Individuen, welche die Idee von Wirtschaftswissenschaftlern und Anthropologen bestätigt: «Tribe could be defined only tautologically, as a group which is itself» (Der Volksstamm [oder die Gemeinschaft] ist eine gesellschaftliche Einheit, deren Mitglieder behaupten, eine gesellschaftliche Einheit zu bilden).<sup>29</sup> Die effektive Existenz der Gemeinschaft hängt aber von verschiedenen Faktoren ab und scheint von der spezifischen juristischen Form des Eigentums und den objektiven Arbeitsbedingungen bestimmt zu sein. Das Eigentum konnte als kollektives Eigentum in seiner doppelten Form von «staatlichem» und privatem Eigentum auftreten, oder das gemeinschaftliche Eigentum konnte ein einfacher Zusatz zum individuellen Eigentum sein. Die unterschiedlichen Formen der Beziehung der Mitglieder der Gemeinschaft oder des Volkstamms zum Grund und Boden des Volkstamms hängen teils von den gegebenen Umständen ab, in denen der Volkstamm lebt, teils von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In einer extrem interessanten Passage seines Buches *Formen, die der kapitalistischen Produktion* vorhergehen unterstreicht Karl Marx wie die Form, unter der die Gemeinschaft ihr Recht am Grundeigentum ausübt, eine grössere oder geringere ontologische «Schwere» der Gemeinschaft festlegt. Wenn nämlich das Gemeineigentum einzig eine Ergänzung des Privateigentums ist, kann lediglich derjenige als voller Eigentümer betrachtet werden, der die «Staatsangehörigkeit» besitzt; folglich existiert die Gemeinschaft nur durch ihre Mitgliederversammlung, die sie im Hinblick auf gemeinschaftliche Ziele abhält. Wo hingegen andere

Bedingungen herrschen, tritt die Gemeinschaft hervor, da sie buchstäblich auf einer anderen Interpretationsweise des Eigentums basiert.<sup>30</sup> Das ist der Grund, weshalb der Bezug zwischen Siedlungsform und Ressourcennutzung so wichtig ist – wie bereits Marx betonte, indem er die römische Welt der Städte mit der der Germanen verglich; denn lediglich dort, wo eine Gemeinschaft der Union und nicht der Versammlung gebildet wird (wie im Fall der Germanen) existiert die Idee einer «Staatenbildung». In anderen Worten: Die Gemeinschaften sind schwach, wenn sie lediglich in dem Moment existieren, in welchem sie sich versammeln; sie sind besser strukturiert, oder noch besser, sie existieren erst, wenn man nicht auf den Moment der «Zusammenkunft» warten muss, um die eigentliche «Union» auszudrücken. Folglich existiert für Marx die Stadt stets als Gemeinschaft.

Wenn man diese Überlegungen auf nicht-urbane Siedlungsstrukturen überträgt, kann man feststellen, dass sich eine Siedlung umso mehr konsolidiert und die Gemeinschaft eine eigene Identität zu schaffen beginnt, umso mehr sich auch die Nutzungsformen der Ressourcen festigen. Die Gemeinschaft entstand folglich nicht nur in dem Moment, in welchem die Konsuln eine Versammlung einberiefen. Erst die Ressourcennutzung und die Gestaltung der lokalen Gesellschaft, welche sich im Fortbestand und dem Ausbau der Siedlungen niederschlugen, schufen eine «Gemeinschaft der Union». Aus dieser Perspektive kann man einige Dokumente interpretieren, welche auf der einen Seite die Flexibilität der hier analysierten Allmenden belegen, auf der anderen Seite erlauben, die Entwicklung der Ressourcennutzung und eine zunehmende Komplexität der gesellschaftlichen Strukturen mit der zunehmenden kollektiven Nutzung der Ressourcen in Verbindung zu bringen. Im Jahre 1379 wurde die Nachbarschaft (*vicinanza*) von Semione zu Berg und zu Tal<sup>31</sup> («*montis et plani*») vom Konsul Ambrogio *de Mirierio* einberufen. Man wollte festlegen, welche Werkzeuge benutzt werden sollten, um sich gewisse Forste und Wälder zunutze zu machen – der erste Begriff wies auf natürliche Umgebungen hin, während der zweite Anbauflächen identifizierte – welche gemeinsam («*in comunitate inter ipsos*») besessen wurden und keinen Gewinn erzielten. Die Gemeinschaftsmitglieder beschlossen eine «Kommission» zu ernennen, welche aus 16 Vertretern der Gemeinschaft bestehen sollte, samt Konsul, die über das weitere Vorgehen bestimmen sollte. Man beschloss, die Forste und Wälder zwischen den Nachbarschaftsverbänden (*degagne*) von Bü (Buro), von Navone und der Ebene von Semione aufzuteilen («*dividere et partire*»). Dies wurde zum Vorteil der *vicinanza*, der Waisen, der Witwen und aller anderer

vorgeschlagen. Aus den Dokumenten, welche die Aufteilung zwischen den drei *degagne* bestimmten, erfuhr man, dass weitere Allmenden existierten: Die Wälder und Forste grenzten im Osten an die gemeinen Weideflächen («boschis et silvis coherent a mane paschulum comunis»). Obwohl die Rechte an die drei *degagne* verteilt worden waren, bestand weiterhin die Möglichkeit in den Forsten und Wäldern Holz zu schlagen (*boschare*) unter der Voraussetzung, dass die *degagna*, die das Recht dazu erhalten hatte, ihre Erlaubnis gab. Die Weiderechte wurden nicht aufgeteilt, folglich konnte keiner der drei neuen Eigentümer den Zugang zu den Weiden verbieten.<sup>32</sup> Sehr präzise Vorschriften wurden auch im Falle möglicher Verkäufe der Allmenden bestimmt, welche unter Berücksichtigung der eingeführten Aufteilung vorgenommen werden mussten. Über Verzichte der Nachbarschaft – welche offenbar für möglich gehalten wurden – mussten die Konsuln der *degagna*, welcher der verzichtende Nachbar angehörte, verständigt werden.

Als sehr aufschlussreich erweisen sich auch einige in Faïdo zwischen 1448 und 1449 verfasste Dokumente: Sie berichten von erst kürzlich zwischen den Nachbarn aufgeteilten Grundstücken («illis peziis terre quibus sunt divixis interipsos vicinos»), welche der Gemeinschaft externen Personen («extra vicinos») weder verkauft noch verpfändet werden durften, ansonsten verlöre man den zugeteilten Boden und dieser würde wieder ausnahmslos den Nachbarn zugeteilt werden («pervenire debeat postea manibus dictorum vicinorum»). Die Restriktionen was den Verkauf, die Nutzung (als Garantie) und die Einzäunung der erwähnten Grundstücke betraf, hingen, so die Quellen, davon ab, inwiefern die Nachbarn bereit waren, die Nachbarschaft und die gemeinschaftliche Arbeit der Nachbarn proportionsgemäss aufrecht zu erhalten («manutenendum vicinorem et laborem comunis dicotrum vicinorum [...] pro sua proporzione»). Diese Verbindlichkeiten werden in einem Dokument vom 11. März 1449 wiederholt, aber an jenem Tage verzichteten die Konsuln der drei Ortschaften auf die Einnahme der Jahresmiete für ein Grundstück mit Stall, welches von Giacomo *de Navixelle* und seinen Brüdern genutzt wurde (trotz der gewohnten Verkaufsbeschränkung ausserhalb der Gemeinschaft); als Gegenleistung wurden weitere Grundstücke und Geld verlangt. Die Vermietung von Gebäuden an nicht der Gemeinschaft angehörige Personen war möglich, wenn eine gemeinschaftliche Entscheidung vorlag; die Tatsache, dass dies erlaubt war, schuf die Grundlage für künftige Anträge auf Erteilung der «Staatsbürgerschaft».<sup>33</sup>

## Der dritte Ansatz: die Bedeutung der Allmenden

Nachdem wir uns auf die Themen der Komplexität und Flexibilität der kollektiven Nutzung der Ressourcen konzentriert haben, sind wir nun am dritten Thema angelangt, der ökonomischen Bedeutung der Allmenden. Wenn man berücksichtigt, ohne dabei direkt auf das Gemeineigentum einzugehen, dass sich die wichtigsten wirtschaftlichen Ereignisse innerhalb einer Gemeinschaft – wie der Ver- und Ankauf von Land und anderem Eigentum, Vermietungen, Tauschgeschäfte, Erbpachten, aber auch die anscheinend weniger wichtigen wirtschaftlichen Ereignisse wie Almosen und Wohltätigkeit, die Bestimmungen zur Nutzung der Strassen und Gewässer – sich mit der kollektiven Nutzung der materiellen und immateriellen Güter einer Gemeinschaft überschneiden (oder überschneiden konnten), dann mag der Inhalt dieses Abschnitts redundant erscheinen. Die Frage sollte eher lauten, ob eine Verwaltung der Region und ihrer Ressourcen ohne eine kollektive Nutzung derselben existieren könne. Die Nutzung der Allmenden – so Meyer – ist wichtiger als die Besitze im Dorf, sie ist die Grundlage der Wirtschaft.<sup>34</sup>

Selbst ein simpler Kaufvertrag aus dem Jahre 1223, der den Verkauf der Hälfte des Landstücks («*pecia unius terre*») von Pietro *de Villa* aus Olivone an Guidone, Sohn des verstorbenen Martino Boca *de Marzano* (einer der *loci* welcher zur Gemeinde Olivone gehörte) regelte, schien an die Nutzung der gemeinschaftlichen Güter gebunden zu sein. Der Verkauf fand zwischen zwei Familien statt, deren Familienoberhäupter gleichzeitig auch Käufer bzw. Verkäufer waren, und die auf dem *Monte Compietto*, nordöstlich von Olivone, ein Gebiet von Allmenden, bereits verschiedene Besitztümer hatten. In der ersten Jahrhunderthälfte kaufte die Gemeinde einige Alpweiden von der Familie da Torre, Grundbesitz, der also zu Gemeingut wurde. In einigen Fällen übertrieb man aber, indem man aufgrund von Zeugenaussagen der Nachbarn der umstrittenen Gebiete behauptete, dass die Gemeinschaft bereits Eigentümerin der geforderten Güter war.<sup>35</sup> Im Vertrag aus dem Jahr 1223 fiel auf, dass die Verkäufer den Grundbesitz vom Vater erhalten hatten und dass die Käufer vor Ort bereits eine Parzelle und einen Stall besaßen, demgegenüber sich das erworbene, halbe Grundstück befand. Es fanden sich, innerhalb des halben Landstücks, zuzüglich zu den Käufern und den Verkäufern, zwei Vertreter der Familie *de Zornechi*<sup>36</sup> sowie die Weiden (*pascuo*). Letztere galten wahrscheinlich als gemeinschaftliche Weiden, was die Tatsache unterstreicht, dass die Parzellen, welche sich in einem Gebiet kollektiver Güter befanden,

das Ergebnis einer Aufteilung unter Nachbarn war, so wie das bereits im Jahr 1219 gehandhabt worden war. Folglich konnten sie ohne besondere Formalitäten an einen anderen Nachbarn verkauft werden, gemäss den Anordnungen der Gemeinde Olivone von 1219.<sup>37</sup>

In einem auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgehenden Dokument der Siedlungsgemeinschaft von Chironico findet man Angaben zur Verwaltung der Getreideanteile, die den Nachbarn zustanden sowie eine Liste aller Einnahmen und Ausgaben. Die daran beteiligten Nachbarn waren über 120.<sup>38</sup> Ein zweites Dokument aus demselben Zeitraum, auch dieses ohne genaue Datierung, erlassen von der Gemeinschaft Chironico, enthält eine Liste aller Dokumente, welche sich im Besitz der Gemeinde befanden und von den Konsuln aufbewahrt wurden. Besonders fallen die Investitur- und Mietunterlagen (*de facto*) von Gütern der Gemeinschaft auf, welche beinahe die Gesamtheit – so geht das zumindest aus dieser Quelle hervor – der sich in der Gemeinde befindlichen Dokumentation ausmachte. Beide Zeugnisse belegen eindeutig die Tragweite der kollektiven Nutzung der Ressourcen für die Wirtschaft der Gemeinschaft.<sup>39</sup> Damit nicht genug, könnte man sogar behaupten, dass die Allmenden im Falle von Naturkatastrophen oder Kriegen auch eine soziale Schutzfunktion einnahmen und folglich eine noch wichtigere Rolle spielten. Im Jahre 1305 teilte die Versammlung («la publica et generali vicinancia») der Gemeinschaft und der Universität von Biasca zu Berg und zu Tal («de monte et de plano») die Alpen zwischen den sechs *bogge* (Vereinigungen für die Nutzung der Alpweiden) der Gemeinschaft auf. Vor den Vertretern aller dieser Vereinigungen, auch *sortes* genannt, wurden die Aufteilungen und die Pflichten der *bogge* festgelegt. Vor allem wenn aufgrund eines Krieges eine der *bogge* nicht in der Lage wäre, die ihr zugeteilte Alp zu nutzen, dann müssten die anderen *sorti* die *vicini* der in Schwierigkeit geratenen *boggia* auf den eigenen Alpen aufnehmen («compartire inter ipsos»)<sup>40</sup> Gleichzeitig erläutert das Dokument dass, auch wenn die *vicini* den ihr zugeteilten Besitz verteidigen und schützen mussten, schlussendlich die Gemeinde über die entsprechenden Rechte verfügte.

Die testamentarischen Verfügungen stellten einen zusätzlichen bereichernden Faktor des Gemeineigentums dar, weil sie auf der einen Seite Nahrungsmittelspenden vorsahen; andererseits konnten auf diese Weise im Privatbesitz befindliche Güter öffentlich werden. Dies konnte indirekt geschehen, wenn die Erben nicht den Willen des Erblassers respektierten<sup>41</sup>, aber auch auf direkte Weise, wie im folgenden Fall erläutert wird. Am 15. Juni 1361 gab der Priester der Kirche von Sankt Mauritius, *Leo*, in Chironico vor dem Notar Antonio von

Giornico das Testament von Ambrogio, Sohn des verstorbenen Pietro *de Liberrato*, bekannt. Nach der üblichen Aufforderung, den rechtmässigen Besitzern das zurückzugeben, was ihnen genommen worden war, womit der Priester *Leo* beauftragt wurde, ordnete Ambrogio an, dass die Pacht eines Scheffels Getreide, welches durch die Grundbesitze auf den Bergen *Doro* und *Astenencho* gesichert war, an die *vicini* der *degagna* von *Doro* gehen sollte. Darüber hinaus sollte die Gemeinde von *Chironico* mit dem Ertrag von *Doro* und *Stengo* Brot backen und dieses vor dem Eingang der Kirche *Sankt Mauritius* ohne Unterscheidung an die *vicini* von *Chironico* verteilen. Die Güter, welche der Ehefrau von Ambrogio, *Antonia*, für ihre Lebenszeit zugesprochen wurden, gingen nach ihrem Tode in den Besitz von *Chironico* über: Es handelte sich um ein Haus in der Ebene von *Chironico* und um zwei Felder.<sup>42</sup>

In einer kürzlich vorgelegten Untersuchung über die Ressourcen der Gemeinschaft von *Gnosca* (*Bellinzona*) wurde die Rolle der kollektiven Eigentümer im Übergang vom Mittelalter und zur Neuzeit hervorgehoben.<sup>43</sup> Besonderer Augenmerk wird auf die grosse Urbarmachung (*monda*) im Jahre 1427 gelegt, die das Ziel hatte, die Flächen für die Vieh- und Landwirtschaft zu vergrössern, und welche als grosse Wende gesehen wird. Das urbar gemachte Land brachte der Gemeinschaft neue Gebiete, verursachte aber auch eine Reihe von Streitigkeiten. Die Rodungen brachten Probleme mit jenen *vicini*, die in den neuen Gebieten Landwirtschaft betrieben, aber auch mit der Gemeinde *Gorduno* südlich von *Gnosca*. Erstere wurden gebeten, ihren privaten Grund und Boden einzuzäunen, damit das Weidevieh<sup>44</sup> keine Schäden anrichtete. Darüber hinaus zog man die Grenzen zwischen den beiden Gemeinschaften neu und Zugangsbestimmungen zu den erschlossenen Gebieten wurden festgelegt (welche Karren für den Transport von Heu vorsahen). All dies geschah in einem Gebiet, das oft vom Hochwasser des Flusses *Ticino* heimgesucht und von ständigen Veränderungen des Flussbetts betroffen war.

Die Gemeinschaft hatte jedoch kaum eine andere Wahl, da die Orographie der Region wenige Möglichkeiten offen liess: Es gab kaum ebene Flächen und in alpinen Gebieten mangelte es an Weiden für die Viehzucht. Das Ausmass der Streitigkeiten verdeutlichtet die wirtschaftliche und «politische» Tragweite der *monda*, die zu einer präziseren Festlegung der Grenzen zwischen den Nachbargemeinschaften führte. Das Gemeineigentum der Gemeinden wurde auf andere Weise nützlich. Eines der wertvollsten Areale des Gemeindegebiets, die *Alpe d'Aspra*, wurde im Jahre 1433 für 200 Lire verkauft. Im Jahre 1439 kaufte man sie zurück, um sie 1471 und 1473 erneut abzutreten. Es kann gut

sein, dass, wie das die bereits genannte Untersuchung suggeriert, die grosse Urbarmachung von 1427 mehr Probleme als erwartet verursacht hatte (wie das auch im darauffolgenden Jahrhundert geschah, als die Verbesserung des Strassennetzes die Veräusserung kollektiver Güter zur Folge hatte). Dennoch belegen die Informationen zu Gnosca, wie die konkrete Möglichkeit wirtschaftlich zu handeln – innerhalb der Grenzen einer Gemeinschaft dieser Art und im Hinblick auf ihre Bedürfnisse – zwangsläufig gemeinschaftliches Handeln sowie eine kollektive Nutzung der Ressourcen implizierte.<sup>45</sup>

Aber auch was alle anderen Talgemeinden der italienischen Schweiz betrifft, geht aus der Dokumentation hervor, wie die Komplexität der kollektiven Bedürfnisse die Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen erforderte. Wertet man zum Beispiel die Saumrechte als kollektiv genutzte Ressource, ist es notwendig festzuhalten, dass ihre Bedeutung in den Alpen des Piemonts so gross war, dass sie nicht nur zu den gewohnten Konflikten im Rahmen der Handelskontrolle führte, sondern dort, wo die Machtbefugnisse die Kontrolle über ein Gebiet erlaubten, sogar die Entstehung von politisch-administrativen Einheiten (Vogteien, Mandements) begünstigte, um die Probleme zu lösen, die aus der Verwaltung dieser wichtigen Ressource entstanden.<sup>46</sup> Auf den Alpen der italienischen Schweiz wurde das Problem von den Talgemeinden angegangen, auch wenn in der Verwaltung der Region der Einfluss der Mailänder Kirche (und später der verschiedenen aufeinanderfolgenden politischen Institutionen) sowie der grossen Familiendynastien wie die der *de Torre* nicht vergessen werden darf. Es lohnt sich diesbezüglich daran zu erinnern – auch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung, welche aus der Dokumentation hervorgeht – wie im Jahre 1311 sowohl der Rat als auch der Stadtvogt der Gemeinde Leventinva, Marchisio Cusa aus Bellinzona, auch Vikar der Ordinarien der Mailänder Kirche, den Nachbarn Faido und Quinto anordnete, die Bergstrasse im «stratam de Bolla» genannten Abschnitt zu erneuern («facere et aptare»). Beide Gemeinschaften hatten das Recht («somas et ballas») und waren folglich mit dem Unterhalt beauftragt. Auch wenn Faido Widerstand leistete, war die Gemeinde gezwungen an den Arbeiten teilzunehmen.<sup>47</sup>

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kontrolle des Strassennetzes geht aus einigen Dokumenten hervor, die sich auf die Gemeinschaften von Quinto, Arnorengo und Orello beziehen und in denen festgelegt wird, welche Strassen, Wege und Tore die Mitglieder dieser Gemeinden zu Fuss, mit den Ochsen, mit den Karren oder den Schlitten passieren durften.<sup>48</sup> Auf die gleiche Weise legte die Gemeinschaft Lodrino (Riviera) im Jahre 1328 die Weide-, Transit-, Zutritts- und Tränkungs-

rechte für Kleinvieh und fremdes Vieh fest.<sup>49</sup> Im Jahre 1435 baten die Vertreter («comunis et hominum») von Preonzo (Riviera) Filippo Maria Visconti, nicht gezwungen zu werden, den Beamten von Locarno den Zoll («datia seu pedagia») zu entrichten, wenn sie mit dem Vieh auf dem Weg zur Alpe *Leis* das Gebiet von Locarno passierten, weil die Alpe und die daran angrenzenden Gebiete («iacentibus in territorio Locarni») zu Preonzo gehörten.<sup>50</sup>

Sehr interessant sind auch die Fälle, in denen die Rechte verschiedener Gemeinschaften zum Gebrauch der Gewässer aufgrund von Umleitungen von Flüssen, Schleusen, Absperrungen (*roste*) oder Brücken miteinander in Konflikt gerieten. Die Verwaltung eines gemeinschaftlichen, nicht exklusiven Guts musste so die jeweils anderen Nutzniessern miteinbeziehen und die offensichtliche wirtschaftliche Bedeutung der Wasserressourcen nicht nur für die eigene, sondern auch für die anderen Gemeinschaften anerkennen. Auch die von Almosen stammenden Vorteile waren bedeutend: Dies wird deutlich, wenn man den Wert der Almosen betrachtet, aber auch wenn man feststellt, dass in verschiedenen Orten die Gemeinden Personen einsetzen mussten, um die Schenkungen zu verwalten. Nun noch eine abschliessende Überlegung zum Thema der Bedeutung der Ressourcen und zur Wirksamkeit ihrer Verwaltung: Die Verbindung zwischen den kollektiven Gütern und dem Wohnsitz, welche die Quellen offen legen, hing von einem Gebot ab: Die Ressourcen sollten von denjenigen genutzt werden, die auch in demselben Gebiet, in dem die Ressourcen lagen, wohnten. Da die Ressourcen ihren Ertrag oder sogar das Überleben sicherten, würden sie diese nicht missbrauchen, sondern schützen. War auf der einen Seite die Hilfe der Nachbarn unabdingbar, zum Beispiel um das Vieh in den Ställen der Talgemeinschaften überwintern zu lassen, hätte man auf der anderen Seite die Sommerweiden nicht wirksam nutzen und die eigenen Herden schützen können.<sup>51</sup>

Zusammenfassend können wir auf die Verordnungen von *Ordini di Dalpe* und *Prato*<sup>52</sup> hinweisen, die in der Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern Haben und Soll berücksichtigten, indem die Gemeinde für die Unterhalts- und Wiederherstellungsarbeiten, für die administrativen und exekutiven Aufgaben, für die Teilnahme an Versammlungen, für die Zahlung der Abgaben und für den militärischen Schutz verantwortlich zeichnete, während die Mitglieder die Nutzung der Allmenden (Weide, Alpe, Wälder, Öfen und Mühlen, Brunnen), die Erträge der Wälder und des Wegezolls, Schutz und soziale Sicherheit genossen.



## Schlussfolgerung

Die vorausgegangenen Seiten geben einen Überblick über die generellen Merkmale einer kollektiven Nutzung des Gemeinguts. Obwohl man diese Betrachtungen durchaus auf andere Kontexte anwenden kann, und somit potenziell auch verallgemeinern könnte, möchte der Autor davon abraten, oder zumindest zur Vorsicht mahnen. Einerseits ist bei verallgemeinernden Modellen generell Misstrauen geboten, andererseits ist der erste hier beschriebene Ansatz mit «Komplexität» überschrieben. Daher ist es unverzichtbar, auf Grundlage der Quellen genau zu analysieren, wie sich dieses Merkmal der kollektiven Verwaltung und Nutzung der Ressourcen, eben jene *Komplexität*, konkret in den lokalen Sachverhalten manifestiert. Der Widerspruch, der aus der Tatsache erwächst, dass einerseits für diese Untersuchung Elemente eines verallgemeinernden Modells benutzt wurden, andererseits aber davor gewarnt wird, dieses auch anzuwenden, liegt offen auf der Hand. Es bleibt einem nichts anderes, als letztendlich darauf hinzuweisen, dass diese Untersuchung auf Quellen des Kantons Tessin beruht und es diese sind, die in erster Linie als Referenz zu gelten haben.

## Anmerkungen

- 1 Der hier präsentierte Artikel ist eine Zusammenfassung des Kapitels *Complessità, elasticità, rilevanza. La gestione collettiva delle risorse di prossimità nelle valli della Svizzera italiana nel Medioevo* der Monographie von R. Leggero (Hrsg.), *Domatori dei principi*, im Druck.
- 2 A. Gambaro, *I beni*, Mailand 2012, S. 70. Das Mittelalter, in seinen allgemeinen Zügen, lässt sich gut anhand der Nutzungsformen des Territoriums, welche aus den Studien von Nettind und Olstrom hervorgehen, analysieren. Cf. R. McC. Netting, *In equilibrio sopra un'alpe: continuità e mutamento nell'ecologia di una comunità alpina del Vallese*, Rom 1996; E. Ostrom, *Governare i beni collettivi*, Venedig 2006, S. 100.
- 3 E. Vitale, *Contro i beni comuni*, Roma/Bari 2013, S. 90.
- 4 Salvatore Veca im Laufe der Konferenz *Metamorfosi dello spazio pubblico. Incontro tra l'architetto Mario Botta e il filosofo Salvatore Veca*, Accademia di architettura, Università della Svizzera italiana, Mendrisio, 2. 12. 2014 (Studienfach Kulturanthropologie. Dozent Prof. M. Vegetti).
- 5 E. Huertas, «Les communautés d'habitants en Italie aux XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles. Parcours historiographique», in: L. Kuchenbuch, D. Scheler, J. Morsel (Hrsg.), *La formation des communautés d'habitants au Moyen Âge. Perspectives historiographiques*, Textes de la table ronde de Xanten (R. F. A.), 19–22 juin 2003 (<http://lamop.univ-paris1.fr/>); A. Torre, *Luoghi. La produzione di località in età moderna e contemporanea*, Rom 2011.
- 6 C. Wickham, *Comunità e clientele nella Toscana del XII secolo. Le origini del comune rurale nella Piana di Lucca*, Rom 1995.
- 7 S. Bortolami, «Comuni e beni comunali nelle campagne medioevali: un episodio della scodosia di Montagnana (Padova) nel XII secolo», *Mélanges de l'École Française de Rome*, 99, 1987, S. 558.

- 8 A. Brugnoli, «Insediamento, territorio e formule notarili: una verifica (Verona, IX–XII secolo)», *Reti Medievali*, 2, 2011, S. 92.
- 9 Es sei besonders auf die Schenkung von Attone aus Vercelli seiner Besitztümer im Blenio- und Leventinatal an die Domherren des Mailänder Doms verwiesen.
- 10 G. Serra, *Contributo toponomastico alla teoria della continuità nel Medioevo delle comunità rurali romane e preromane dell'Italia superiore*, Spoleto 1991 (besonders S. 18 zum Begriff *mons*).
- 11 L. Besozzi, «Hobedientia de Abiasca et de Clari», *Bollettino Storico della Svizzera italiana (BSSI)*, XCVI–III, Juli–September 1984, S. 103–132. Die entsprechenden Dokumente finden sich auf den Seiten 127–128 zu Brenta (im Regest steht fälschlicherweise, dass sie Cuvio erreichten) und zu Cuvio auf den Seiten 129–130 (im Regest steht fälschlicherweise, dass sie Brenta erreichten).
- 12 Ein Dokument des Jahres 1408 in Bezug auf die Säumereiregelungen von Quinto schrieb explizit vor, dass der Konsul oder Beauftragte jeder *degagna* nicht willkürlich über die Gütertransporte entscheiden konnte, sondern die «übliche Ordnung» unter allen *vicini* beachten musste. *Codice Diplomatico Ticinese*, III, Como 1943, S. 99–103; *Materiali e Documenti Ticinesi* (von nun an MDT genannt), Leventina 18, S. 827–831. Auf die gleiche Weise mussten die Konsuln für eine gerechte Aufteilung unter den *degagne* der *vicinia* sorgen. Vgl. M. Fransioli, «Oscò», in: *Dizionario Storico della Svizzera (DSS)* ([www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D2079.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D2079.php)).
- 13 MDT, Leventina 46, S. 2209, N. 14–15–16–17. Vgl. auch Anm. 40.
- 14 Ostrom (wie Anm. 2), S. 98. Was die Bedeutung der Zufahrtsstrassen zu privatem und öffentlichem Grund betrifft: MDT, Leventina 2, S. 55–56, Dokument vom 25. April 1239; MDT, Riviera 3, S. 119–122, Dokument vom 10. Mai 1328; *Codice Diplomatico Ticinese*, III, Como 1943, S. 52–57, Dokument vom 18. Oktober 1311; MDT, Leventina 9, S. 416–417, Dokument vom 19. Juli 1376; MDT, Leventina 20, S. 1419–1421 (Regest). Verwiesen sei auch auf R. Widmer, «Le strade dell'alpe, scelte o necessità? I sentieri che conducono all'alpe Soreda nel tardo Medioevo», *BSSI*, CVII, 2004, S. 481–506.
- 15 Eine Analyse der Anträge auf das *vicinato*, welche Überlegungen zur damit zusammenhängenden Terminologie beinhalten, findet man in E. Mango-Tomei, «Alcune considerazioni sulla concessione di vicinato a Giornico nel secolo XV», *BSSI*, C, 1988, S. 164–179. Dazu auch Fransioli, «La struttura organizzativa della Leventina», S. 419–428.
- 16 K. Meyer, *Blenio e Leventina da Barbarossa a Enrico VII*, Bellinzona 1977 (*Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII*, Luzern 1911), S. 41.
- 17 F. Scaglione, *Il mercato e le regole della correttezza*, Mailand 2010, S. 92.
- 18 Bartolus de Saxoferrato (1314–1357): «*dominium est ius de re corporali perfecte disponendi nisi lex prohibeat*».
- 19 Gambaro (wie Anm. 2), S. 70, 108.
- 20 Dies findet man teils auch in der Debatte über die zeitgenössischen «Allmenden»: S. Rodotà, *Il diritto di avere diritti*, Rom/Bari 2012.
- 21 S. Barbacetto, «Sull'identità delle comunità alpine: il problema dei confini», *Archivio Storico Ticinese*, 132, Dezember 2002, S. 111–129.
- 22 Das geht auch aus den Namen einiger Talorte hervor, wie z.B. die Hauptstadt *Villa* – ein Ortsname, welcher eine weit verbreitete Siedlung identifiziert – oder *Ronco*, welcher hingegen kürzlich entwaldete Orte kennzeichnet. Auf diesen und weitere damit zusammenhängende Aspekte siehe auch folgende Anmerkung.
- 23 G. Chiesi, «Pacifce et quiete. Un singolare esempio di comunanza sugli alpi di Bedretto nel 1407», MDT, Leventina 17, 1979, S. 785–794.
- 24 MDT, Blenio 5, S. 229–233; was die Brücken im Allgemeinen, samt Erstellung, Instandhaltung und Wiederaufbau anbelangt, siehe C. Remacle, «Da una riva all'altra, da una comunità all'altra. La costruzione dei ponti nel XVIII secolo in Val d'Aosta», in: R. Leggero (Hrsg.), *Montagne, comunità e lavoro tra XIV e XVI secolo*, Mendrisio 2015, S.167–184.
- 25 MDT, Blenio13, S. 591–617.
- 26 G. Vismara, A. Cavanna, P. Vismara, *Ticino medievale. Storia di una terra lombarda*, Locarno 1990,

- man bezieht sich hier im Besonderen auf die Kapitel I «*comuni di valle*» e il risveglio medievale di una millenaria tradizione associativa nell'area alpina: l'esempio di Blenio e di Leventina, S. 150–152 und *La gestione collettiva delle risorse comunitarie attraverso i diritti di alpeggio e di trasporto: pastori, contadini e somieri nelle valli del Sopraceneri medievale*, S. 152–156, wo eine gewisse Schwankung zwischen der Idee der «Unwandelbarkeit» und des «Neuen» festgestellt wird.
- 27 Meyer (wie Anm. 16), S. 42–43.
- 28 MDT, Riviera 17, S. 795–812.
- 29 S. Nadel, *The Nuba. An anthropological Study of the Hill tribes of Kordofan*, Oxford 1947, S. 14. Vgl. auch A. Sen, *Identità e violenza*, Roma/Bari 2006. Dazu auch E. Sestan, *Stato e nazione nell'alto Medioevo. Ricerche sulle origini nazionali in Francia, Italia e Germania*, Neapel 1952; R. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen Gentes*, Köln/Graz 1961; S. Gasparri, *Prima delle nazioni. Popoli, etnie e regni fra Antichità e Medioevo*, Rom 1997; W. Pohl, *Le origini etniche dell'Europa. Barbari e Romani tra Antichità e Medioevo*, Rom 2000; W. Pohl, M. Diesenberger (Hrsg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter*, Wien 2002.
- 30 Der hier mit Vorsicht herangezogene Text von Marx – man muss stets die Tendenz von Marx berücksichtigen, welcher auf historische Beispiele zurückgreift, um gemäss einer nicht «historiographischen» Perspektive in engem Sinne «Idealtypen» zu konstruieren – ist D. Fusaro (Hrsg.), *Forme di produzione precapitalistiche*, Mailand 2009. Dazu auch R. Leggero, *Comunità e lavoro. Una riflessione prima e a margine*, in: Leggero (wie Anm. 24), S. 9–25.
- 31 Zu Semione, zuzüglich zum bereits erwähnten Werk Meyers, *Il Romanico, Catalogo dei monumenti nella Repubblica e Cantone del Ticino*, Bellinzona 1967, S. 547–550; C. Basaglia-Ferrari, F. Togni (Hrsg.), *Semione*, Repertorio Toponomastico Ticinese, Bellinzona 2008; F. Corti, «Semione», in: *DSS* ([www.hls-dhs.dss.ch/textes/i/I2063.php](http://www.hls-dhs.dss.ch/textes/i/I2063.php)).
- 32 MDT, Blenio 21, S. 989–991
- 33 MDT, Leventina 33, S. 1562–1564; MDT, Leventina 32, S. 1527–1528.
- 34 Meyer (wie Anm. 16), S. 89.
- 35 *Ibid.*, S. 65.
- 36 Der Band 4 der Serie von Blenio (MDT, Blenio 4, S. 182–184) schlägt auf etwas zweifelhafte Weise vor, *de Zornechi* wie «di Sgiornench» zu lesen, antike Siedlung von Leontica, südlich von Olivone.
- 37 MDT, Blenio 4, S. 161.
- 38 Vgl. dazu den Regest mit der Auflistung der *vicini* in MDT, Leventina 3, S. 118–119.
- 39 Vgl. Dazu den Regest mit der Auflistung der Dokumente in MDT, Leventina 3, S. 119–121.
- 40 MDT, Riviera 2, S. 88–93.
- 41 Dazu auch R. Leggero, «Al comune e agli uomini. I testamenti nella formazione del patrimonio fondiario collettivo delle comunità della Vallemaggia nel tardo Medioevo», in: *Id.*, *Domatori* (wie Anm. 1).
- 42 MDT, Leventina 7, S. 333–335.
- 43 P. Ostinelli et al., «Le risorse di un villaggio: Gnosca tra Medioevo e prima età moderna nei documenti dell'Archivio parrocchiale», *BSSI*, 7, 2009, S. 307–338.
- 44 Es sei hier auf Stefano Barbacetto verwiesen, im Zusammenhang mit der Einzäunung von Grundstücken im Streitfall zwischen San Vito di Cadore und Ampezzo über die Kontrolle der Alpweide Giau in Barbacetto (wie Anm. 21), S. 127.
- 45 Kürzlich schrieb G. Zanderigo Rosolo *I laudi delle Regole di Candide, Lorenzago e San Vito in Cadore*, Istituto Bellunese di Ricerche Sociali e Culturali, Belluno 2013, S. 25: «Per motivazioni relativamente recenti, di rivendicazione dei patrimoni collettivi, è stato posto in rilievo con forzature il carattere privatistico delle Regole e quello pubblicistico delle vicinie e dei Comuni. In realtà, fin oltre le riforme napoleoniche Comune e Regola ovvero Vicinia normalmente si identificano o sono complementari, così come sono complementari le rispettive norme statutarie. È da evidenziare che

- in Cadore il *Comune* non è quello che corrisponde a ciascuna delle circa 15 Regole «matrici», bensì è il *Comune Cadubrii*, la Comunità di Cadore» e a p. 26 «[nel] periodo medievale [...] Comune e Regola sono strettamente connessi, complementari o coincidenti».
- 46 P. Grillo, «Comunità di valle e comunità di villaggio nelle Alpi occidentali: lo stato delle ricerche», in: L. Berardo, R. Comba (Hrsg.), *Uomini risorse comunità delle Alpi Occidentali (metà XII–metà XVI secolo)*, Cuneo 2007, S. 31–41: «Eine Antwort auf jene Koordinationsprobleme kann die Gründung von politisch-institutionellen Einheiten übergeordneten Ausmasses gewesen sein». Dazu auch A. Degrandi, «Le parole della politica nella coscienza delle comunità valesiane (secoli XII e XIII)», in: G. Gandino, G. Sergi, F. Tonella Regis (Hrsg.), *Borgofranco di Seso 1247–1997. I tempi lunghi del territorio medievale di Borgosesia*, Torino 1999, S. 53–64.
- 47 CDT, III, Como 1943, S. 52–57.
- 48 MDT, Leventina 21, S. 55–56.
- 49 MDT, Riviera 3, S. 119–122.
- 50 MDT, Riviera 16, S. 737–738, 753–755.
- 51 *Il libro dei patti e degli ordini di Broglio del 1598–1626*, Locarno 2015, S. 177: «La presenza di un certo contingente di bestiame forestiero, in particolare d'estate sugli alpi, poteva essere una strategia economica vantaggiosa».
- 52 M. Fransioli (Hrsg.), *Ordini di Dalpe e Prato (1286–1798)*, Basel 2006, S. XXI.

